

Standhaftigkeit ausführen, und das Murren der Unvernünftigen nicht achten; nach einiger Zeit sind sie der Processionen entwohnt, so wie sie derselben vorher gewohnt waren. Schon vor vielen Jahren hat der Pfarrer eines gewissen Städtchens in Franken diese Processionen aus der Ursache abgestellt, weil sie seinem armen Gotteshause Kosten verursachten, und jetzt denkt kein Mensch mehr an dieselben.

IV.

Etwas für Forscher der Eichstädtischen Geschichte.

Es gibt noch so manche reichhaltige, aber im Fürstenthum Eichstädt bisher noch wenig zur Geschichte benützte Quellen, aus welchen sich häufige Daten von den Gebräuchen, Gesetzen und Strafen des mittlern Zeitalters sowohl, als auch von den Sitten, Aberglauben und Gewohnheiten jüngerer Zeiten schöpfen ließen. In deren Zahl stehen gleich oben an

I.

Die alten Herbstrechte, Lehnen, oder Land-, und Rügegerichte, wie sie Journ. v. u. f. Sr. VI. B. II. S. in

in dem nördlichen Theile Frankens auch genennet werden. Man wird dadurch mit der ältern Gerichts- und Justizverfassung näher bekannt, lernt daraus besondere Arten von Strafen kennen, und stößt darin manchmahl auf die seltsamsten Geseze und Gebräuche. Um Liebhaber und Forscher Eichstädtischer Alterthümer etwas aufmerktsamer darauf zu machen, und ihnen einen Vorschmack von dem zu geben, was sie allenfals darin zu finden hoffen können, will ich nur einige Stellen davon als Beyspiele wörtlich mittheilen.

1. Einen Beitrag zur alten Baupolizey aus dem Ehhafrechte des in das Pfleg- und Rastenamnt Dollnstein gehörigen Dorfes Schönfeld:

„Wenn einer ein Haus zimern will,
 „so sol er legen ein Wichtstein an die
 „Fürstfaul, und geht er einwärts hinein
 „und legt das Maul auf den Wichtstein
 „und bleibt ihm der Nagel unterhalb des
 „Geschwolls, so hat er die Herrschaft
 „und das Gut gewehret.“

2. Ein Muster der alten Lehenverfassung aus eben diesem:

„Item ob ein derselbigen Lehen innen
 „hat und Freundschaft hat, oder ein
 „Wehr“

„Wehrmann wär, so soll er gehen drey
 „Schritt vom Holz und soll drey Stund
 „schreyen: Komm Meister, holl meines
 „Herrn seinen Zins; und das soll er thun
 „zu St. Walburgentag, kommbt er nit,
 „so soll er wieder hinter sich gehen in das
 „Holz, und soll den Zins legen auf
 „einen Stock, so hat er die Herrschaft und
 „das Gut gewehret.“

3. Ein Fragment der alten Forstordnung
 aus ebendenselben:

„Item so haben sie ein Bauholz.
 „Ben man ein Aufman ergreift, und
 „als est er eines abhaut, ist er verfallen
 „sechzig Pfennig, und zehn Pfunde,
 „oder er soll bey dem Stock süßen, -bis
 „ein ander Holz hierwieder erwachsen.“

4. Die alte Ehrafts-Ordnung des Dorfes
 Kaitenbuch, welches zu dem Pfiegamt
 Tilling gehört, und der Sitz des Vogt-
 amts ist, überliefert der Nachkommens-
 schaft eine alte Lehre von den Pfandschaf-
 ten in folgender Stelle:

„Der Wirth zu Kaitenbuch hat auch
 „Macht vnd Ewald zu allen Zeytten yde
 „Pfand einzunemen, ausgenomen pflucig
 „Pfand, ungesotten Garn, vnd ungeworfen
 „Trayd.“

5. Aus dem Ehhafts-buche der Herrschaft zu Rhumburg und Enfering, einem Markte des Amtes Ripsenberg, lernt man unter andern auch einige jetzt ganz fremde Arten von Strafen kennen: z. B.

„Item welche Frau Magd oder Tochter der andern ihr Ehr freuentlich redt und flucht, die soll geben hundert Eyer und dazu strafbar seyn mit dem Stein gegen dem Gericht.“

Zu Eichstätt am Rathhause der Stadtpfarrkirche gegen über hangen unter den Fenstern noch dergleichen Bewichtern ähnliche Steine.

6. In der Ehhaft des Dorfes Untermässing im Richteramte Greding ist eine besondere alte Ordnung des Fischverkaufes aufbewahrt:

„Item wer Fisch fäht, der sol sy zum ersten tragen geen Hoff, nachmals in die Daffern, darnach in die Padstuben und zum letzten in den Pfarrhoff.“

7. In dem Herbstrechte des Marktes Dollnstein, welcher der Sitz eines eignen Kastners ist, enthält folgende Stelle eine ganz eigne Art der Scharwerk:

„Item auch gedenken die Bürger, daß der Mayr mer wartter soll stätigs vnnsern

„fern Herrn mit ainen halben Wagen
 „vund mit zweyen Pferdten also, daß
 „die Deixel auswerts stee, wenn vnser
 „Her raisen wil oder muß, es sey uffwerts
 „oder abwerts in das Land zwischen den
 „vir Wäldern, so sol dem Mayr der Stul-
 „ler (Wagner) ain Rad leichen vund ain
 „Pferdt von seinen Lehnen 2c. 2c.

II.

Den zwenten Maß verdienen wohl die äl-
 tern Polizey-Ordnungen. Ich habe so eben
 nur die vom J. 1658 vor mir, und da fal-
 len mir gleich die Verfügungen in Betreff
 der Sunthäuser, der Klöpf- und Löslüch-
 te, des Johannis, oder Sommerfeuer, der
 Spenden, der Weinmärkte, welche damahls
 noch alle Montage in der Stadt Eichstädt
 gehalten wurden, des Springers oder Schnel-
 lers auf der Spitalbrücke, und der Schand-
 säule auf dem Markte, als der zwen gewöhn-
 lichsten Strafen 2c. 2c. in die Augen. Auch
 da will ich aber nur eine einzige Rubrik,
 und zwar,

Von Heyrathstagen und Hochzeiten
 liefern.

„Zu dem Versprechen oder Heyrathstag—
 „hier zu Lande der Pfümpf, oder das

„Pflumpfen genannt — sollen über 10
 „und zur Hochzeit selbst über 60 Persoh-
 „nen mit Ausschluß der Spielleute nicht
 „mehr ohne besondere höchste Erlaubniß
 „geladen werden.“

Daraus kann man auf die vorher ge-
 wöhnliche übergroße Zahl der Hochzeitgäste
 schließen.

„Indessen als das Brautpaar vor der Kir-
 „chenthür steht, soll der Löw“ — so
 wurde der Amtknecht genennet *) — „die
 „müchwillige und leichtfertige Waare, wel-
 „che dieser Thür zulauft, und durch Ge-
 „lächter auch frene Reden die Andacht
 „stört, zum Schweigen anhalten oder gar
 „wegjagen.

Dieser Gebrauch — die Brautleute,
 wie die Juden vor der Taufe, eine Wei-
 le vor verschlossener Kirchenthüre stehen zu
 lassen, wo sie anklopfen, und unter andern
 auch antworten mußten: machts auf, es ist
 hohe Zeit — kam eben so ab, wie die alte
 Gewohnheit, nach welcher das Brautpaar
 in den schönsten Messgewändern, die da
 waren, um die Vermählung Christi mit sel-
 ner

*) In Nürnberg hat diesen Namen noch einer von
 den peinlichen Knechten. d. H.

ner Braut der Kirche desto würdiger und natürlicher vorzustellen, vor den Altar trat, und nach der Sunction selbst aus des Priesters Kelche trank.

„Mit Ausnahme der nächsten Blutsfreunde und fremden Gäste soll eine Person bey einer geschenkt — das ist, freyen Hochzeit über einen Reichshaller, bey angedingten Mahlen aber nebst dessen Bezahlung über einen halben Gulden dem Brautpaar nicht verehren.“

Da wollte es nämlich einer dem andern zuvor thun, wie es auch jetzt wieder bey Schenkungen dieser Art zu geschehen pflegt.

„Am Hochzeitstage soll nur ein Mahl, und zwar bey einem Weinnahle mit 8, und bey einem Biermahle mit 6 Speisen gehalten werden. Die Speisen sind: eine Suppe, ein Vorbraten, ein eingemachtes Fleisch, ein Rindfleisch same einer Henne, ein Essen gute Fisch, ein Nachbraten und Ruchlein mit Krebsen. Bey einem Biermahle bleiben die Krebse und das eingemachte Fleisch aus. Die Taffel soll nicht über 4 — 4½ Stunden dauern.“

Jetzt wird von Mittag bis auf die Nacht immer fort aufgetragen — aber doch werden an Fleischtagen keine Fische mehr aufgesetzt.

„Jede Manspersohn muß für ein Wein-
 „mahl 1 fl., für ein Biermahl 24 Kr.,
 „die Jungfrauen, ledige Gesellen, und
 „Frauen aber um ein Viertel Wein an
 „Geld weniger bezahlen. Bey einem
 „trocknen Mahl wird der Betrag von 3
 „Maß Wein davon abgezogen, und da
 „zahlt jeder seinen Wein selbst besonder.
 „Alles einschicken und Nachhaustragen
 „der Speisen, dann die Bescheidessen —
 „welche man einem in das Haus schiekt —
 „seyn bey Strafe abgestellt, auffer der
 „Brautleute Eltern oder Vormünder köns-
 „ten Alters oder anderer ehhaften Ursa-
 „chen halber nicht zum Mahl gehen.“

Demahlen wird unter den Personen kein Unterschied mehr gemacht, das Mahls-
 geld ist indessen, wie der Preis der Victua-
 lien weit über die Hälfte hinaufgestiegen,
 und das Bescheidessen geht noch immer fort.
 Uebrigens kann man daraus auf die damah-
 lige Wohlfeilheit des Weines schließen, wo-
 von jetzt die Maasß des allergeringsten auf
 24 Kr. steht.

„Auf

„Auf dem Tanzboden des Rathhauses
 „darf man nie über 1 höchstens $1\frac{1}{2}$
 „Stund tanzen, und dem Brautpaar
 „niemand vortanzen. Die junge Gesel-
 „sen müssen ihr Gewehr allda ablegen,
 „und nach dem Tanz begleitet das junge
 „Gesindl das Brautpaar nach Haus —
 „Da soll zwar wieder ein Mahl und Nach-
 „trunk, aber keine warme Speisen mehr
 „gegeben, nicht mehr bis in die tiefe Nacht
 „hinein getanzt werden, sondern das Trin-
 „ken und Tanzen nicht länger als 1, höch-
 „stens 2 Stund dauern — niemand durch
 „leichtfertige Reden und muthwillige Ge-
 „bärden wie bisher die Sittsamkeit man-
 „cher Braut beleidigen — die Begleitung
 „nach Haus selbst aber so wie die Gas-
 „senmusik zwischen Ostern und Michaelis
 „bis 11, und die übrige Zeit nur bis 10
 „Uhr erlaubt seyn.“

Das Tanzen auf dem Rathhause, das
 Nachtmahl und der Nachtrunk in des Hoch-
 zeiters Hause, so wie auch die Gassenmusik
 kam ganz aus der Gewohnheit.

„Außer den adelichen und graduirten Per-
 „sonen, dann Rätthen und ihren Töchtern
 „sol niemand ohne besondere gnädige Er-
 „laubniß zwey Brautführer haben.“

Am mehrere als einen Brautführer denkt man gar nicht mehr, und auf dem Lande führt derselbe einen großen Säbel bey sich. Man pflegt auch daselbst der Braut das Kränzchen zu rauben, welches sie, wenn es der Brautführer selbst raubet, sonst aber, letzterer lösen muß. Uebrigens bemerkt man auch aus dieser Stelle, wie aus allen ältern und jüngern Verordnungen, daß die Graduirten und Räte immer den Adelichen in allen Privilegien und Vorzügen durchaus ganz gleich gesetzt wurden.

„Am zweyten, dem Nachhochzeitstage
 „dürfen die junge Gesellen Vormittags
 „nicht mehr mit den Spielleuten von
 „Haus zu Haus herumgehen, die Jung-
 „fern einzuladen. Am dritten Tag, an
 „welchem die Abrechnung gepflogen wird,
 „sol es furohin nicht mehr so bunt wie die
 „zwey erste Tage zugehen, zur Abrech-
 „nung außer den Brautleuten, deren El-
 „tern und nächsten Anverwandten, beyden
 „Hochzeitsladern und dem Brautführer
 „niemand kommen und um 7 Uhr das
 „Brautpaar sich durch die Spielleute
 „zwar, doch ohne großen Schreien und
 „Singen nach Haus begleiten lassen.“

Von Kindstausen und Weisathen, *) woben sich oft 15 bis 18 Frauen, auch manchemahl derselben Männer mit einfanden, Essen und Trinken nach Ueberfluß aufgetragen wurde, dem Puthen das Einbinden, Kindbettchen, Puthenhemd, und in der Zeitfolge das Ofteren, die Weihnachtssemeln, die Becken am Splystage, der Nikolaus 2c. 2c. ungemein viel kosteren, endlich der Badwein und die bey dem Bestenbad gewöhnliche Mahlzeit gar sehr übertrieben wurde, so wie auch von den Todennahlen und dergleichen mehr findet man allenthalben unter diesen Rubriken die ehmaligen Mißbräuche, welche aber größtentheils auch heutzutage noch, besonders bey der mittlern Classe, herrschen.

III.

Was die Polizeyordnungen im weltlichen Fache sind, das sind die Synodalstatuten im geistlichen und kirchlichen, diese nehmen also hier billig die dritte Classe ein. Wenn man die Statuten Bischoffs Johannes von Eyck vom Jahre 1447 vom 11 des Welnmonats, und eben desselben 14 Artikel vom Jahre

*) D. i. Kindbettchen.

Jahre 1453 aufschlägt, so fallen einem gewiß gleich Stellen, wie die folgenden, sehr auf, z. B. in letztern:

„Quinto cum sint nonnulli utriusque
 „sexus homines, qui sacerdoti in altari
 „existenti in faciem prospiciant, seque
 „etiam super altaribus *appodiant etc etc.*
 „Nono In quibusdam ecclesiis dioecoe-
 „sis nostrae quidam abusus exerevit,
 „quod Plebisani eiusdem praetextu pres-
 „biteros *ad personaliter custodiendum pe-*
 „*cora* cogere non erubescunt etc. etc.

Und in erstern der ganze Titel de
 spectaculis in ecclesia non faciendis.

„Turpem illum abusum in quibusdam
 „frequentatum ecclesiis, quo certis
 „anni celebritatibus nonnulli cum mi-
 „tra baculo et vestibus pontificalibus
 „more episcoporum benedicunt. Alii
 „ut Reges ac duces induti, quod festum
 „fatuorum innocentum seu puerorum
 „in quibusdam Regionibus nuncupatur
 „Alii larvales ac theatrales jocos. Alii
 „coreas et tripudia marium et mulie-
 „rum facientes homines ad spectacula
 „et cachinationes movent. Alii com-
 „messationes et convivia ibidem prae-
 „parant. Ne haec et similia ludibria,
 „neque

„neque etiam Mercantias seu negotia-
 „tiones Nundinarum in ecclesia, quae
 „Domus orationis esse debet ac etiam
 „cimiterio exerceri amplius permitta-
 „tur.“

Auf gleiche Art kann man auch aus den verschiedenen Klosterreformationen auf die ehemahligen Afsanzeren derſelben kommen, und dergleichen Reformationen gibt es von eben dieſem Biſchoff Johann mehrere.

IV.

Endlich dürfen hier auch nicht ganz ver-
 gessen werden die einzelnen Verordnungen
 ſowohl, als die Generalausſchreiben,
 in welchen der vaterländiſche Geſchichtſchrei-
 ber manchfaltige Spuren vor den in jedem
 Jahrhunderte üblichen Gebräuchen und aber-
 gläubischen Weſen entdecken, den allmähli-
 gen Fortſchritten der Aufklärung in dieſem
 Sache nachſpüren, und daraus zeigen kann,
 wie ſolche immer mehr geſieget, bald da ei-
 nen Mißbrauch aufgehoben, bald dort ein
 Vorurtheil geſtürzet habe: denn die Ahdun-
 gen und Abſtellungen der Mißbräuche ſetzen
 doch immer derſelben Exiſtenz und Uebung
 in ſolchen Orten voraus. Hier nur einige
 Beiſpiele von dieſem und dem vorigen Jahr-
 hunderte:

1. Am Feste, und zu einem Andenken der unschuldigen Kinder pfliegten die Kinder einander mit Ruthen um die Füße zu hauen, welches man hier zu Lande das Kindeln oder Fegeln nannte. Auch Erwachsene, Handwerksbursche, Knechte, Mägde und selbst Bauern machten diese Kinderen mit, vergassen dabei das Geschlecht der unschuldigen Kinder, machten sich dafür hinter hübsche Mädchen, und trieben dabei, wie man sich wohl vorstellen kann, manchen Muthwillen. Durch übergroßen Unfug und durch die Fornicationsprotokolle darüber aufmerksam gemacht, verbot endlich die Obrigkeit unter dem 14 des Wintermonats 1672 bey 10 Rthl. oder einer empfindlichen Leibesstrafe ernstlich, nicht das Fegeln selbst, sondern nur den leichtfertigen Mißbrauch desselben unter erwachsenen Leuten, welche das 8te oder 9te Jahr schon zurückgelegt haben. Den Kindern unter diesen Jahren war also dieses alberne Possenspiel selbst von Obrigkeit wegen noch erlaubt.
2. Von diesem Kindeln sind noch Ueberreste übrig geblieben; von dem sogenannten Pfingst, oder Wasservogel aber ist keine Spur mehr da, mit welchem in manchen Hoch-

Hochstiftsorten großer Mißbrauch getrieben wurde. Die Veranlassung dazu gab vermuthlich die an einigen Orten übliche Gewohnheit, am Pfingsttage um 12 Uhr Mittags in der Kirche von der Diele herab eine Taube fliegen zu lassen, und gleich darnach auf die unten stehenden, welche gegen diese Oeffnung hinaufsehen, Wasser herabzuschütten — ein ärgerlicher Gebrauch. — Man umwand nämlich zur Nachahmung dieses Mißbrauches einen Lüngling mit Reißig und Nesten allenthalben, und warf ihn in das Wasser; wie er wieder heraus kam, so ritt er in grosser Begleitung überall herum, oder man trug ihn herum, und tanzte bey dieser Nummeren. Dieses alles wurde den 16 August 1696 ganz und so nachdrücklich verboten, daß die Uebertreter, wo immer, sogleich weggenommen, in das Gefängniß gesteckt, die Wirthe und Hausväter, welche solchen Muthwillen gestatten, um 30, die Dorfsführer oder Bürger, welche es zugeben, um 10, jede tanzende Person aber um 2 Rthl. gestraft, endlich diejenigen, welche dergleichen Schandvögel machen, mit öffentlicher Schandstrafe belegt werden sollen.

3. So stark dieses Verbot wirkte, weil starke Strafen darauf geschlagen waren, so wenig verfügen aus Mangel der letztern folgende: es wurde nämlich den 16 März 1758 das abergläubische Wesen, welches man am Charfamtage mit dem sogenannten Osterlichte trieb, und das Jahr darauf das Adam- und Evaspiel abgeschafft, welche von verkleideten Personen, die deswegen von Weihnachten bis Ostern auf dem Lande herumzogen, aufgeführt wurden.
4. Das Ausschreiben vom 17 März 1766 verbietet allen Amtsstellen bey Haltung der Charfrentagsprocessionen die thörichten Mißbräuche, komödiantischen Vorstellungen, albernen Sprüche und ungeschickten Reimen ferner zu dulden. Darin zeichnet sich noch heut zu Tage das Municipalspätdchen Bellingries aus, und die Obrigkeit scheint aus ökonomischen Gründen hier durch die Finger zu sehen, weil die Leute weit und breit von allen Seiten her dieser Komödie zulaufen, und durch ihre Zehrung dem Spätdchen keinen geringen Verdienst bringen.
5. Den 23 Weinmonats 1784 stellte der geistliche Rath das unausgesetzte Läuten wähl

während der Gewitter ein, zu deren Anfange und Ende nunmehr ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird.

Bei dieser Gelegenheit muß ich doch erinnern, daß wir einen eigenen geschickten Mathematiker und doch keinen einzigen Blitzableiter im ganzen Fürstenthume, dafür aber noch immer Wetterkerzen, Osterbrände und Lorettoglöcklein haben.

6. Gleichwie nicht alle Poffen und Mißbräuche allen Orten im Hochstifte gemein, sondern oft nur einem Orte, oder einem Orte eigen sind, so findet man auch letztere noch in einzelnen Verordnungen, in deren Zahl gehören z. B. das Schlegelhängen, wo nämlich jenem Manne, welcher sich von seinem Weibe schlagen ließ, ein Schlegel vor die Hauschüre gehangen wird; das Brautausstossen, gemäß welchem Gebrauche der Brautführer die Braut, wenn er sie von dem Altar zurückführet, mit Gewalt in den Kirchenstuhl hinein, und so aus der Gesellschaft der Ledigen ausstößt; endlich der Köll — da wird zur Fastnachtszeit eine große Figur von Stroh in Art eines grotesken Mannes gemacht, solche öffentlich herumgeführt, förmliches

Journ. v. u. f. St. VI. B. II. S. Gericht

Gericht darüber gehalten, derselben ein Urtheil, in welchem alle das ganze Jahr über in diesem Orte geschehene lächerliche Streiche dem Löll zu Schulden gelegt werden, vorgelesen, und der Löll sodann verbrennet.

Letztere zwei Gebräuche waren vorzüglich dem Markte Pleinfeld vor Zeiten eigen, und da ging es selten ohne Schläge ab; deswegen vereinigten sich die verdienstvollen Pfleg- und Kastenbeamten zu Sandsee Pleinfeld solche gänzlich abzuschaffen, welches ihnen auch gelang.

Endlich gibt es fast kein Fach der Wissen-
 schen, von welchem man nicht die Geschichte
 desselben, oder wenigstens doch wichtige Be-
 träge dazu in den Universitäten findet. 3. B.
 wer eine Geschichte von Epidemien und Vieh-
 seuchen, welche in diesem Fürstenthume je-
 mahls geherrscht haben, zusammen schreiben
 will, entdeckt in einer vollständigen Gene-
 ralsammlung umständlich, welche Arten
 der Krankheiten unter Menschen, und welche
 Seuchen unter dem Vieh grassirten — in
 welchen Jahren, und wie oft sie wiederka-
 men, welche Gegenden und welche Gattun-
 gen der Menschen oder des Viehes densel-
 ben vorzüglich ausgesetzt waren, was für
 Prä-

Präservativ; und Heilmittel vorgeschrieben, auch wie die Symptomen angegeben wurden 1c. 1c. Will einer auf eine Tanzpolizey sammeln, so findet er z. B. in den Ausschreiben, daß den 23 des Christmonats 1741 das Schleifer und Berheimer Tanzen, weil solches allgemeines Nergerniß, und Anlaß zur Verführung der Jugend, dann zu einem sündhaften Lebenswandel gibt, bey Vermeidung schwerer Strafe ganz und für allemahl abgeschafft wurde, und daß das Generale vom 22 August 1699 wider alle ärgerliche und abscheuliche Tänze, welche sogar ihre eigne Namen hatten, wider die schändliche zu weite Entblösung und wider das Sprengen der Weibspersonen auch wider den Mißbrauch eifern, daß die Jugend beyderley Geschlechts von der Zeit an, wo sie das erste mahl zu dem Tisch des Herrn ging, auch das Tanzgeld bezahlen sollte, wie das Tanzgeld regulirt wurde 1c. 1c. Suchet einer gerne Data zur Geschichte der Künste und Handwerker, zur Gewerbepolizey, zur Beschreibung der Handwerkspossen und Mißbräuche, so kann er in dem Ausschreiben vom 8 Jänner 1729 die Abstellung solcher Mißbräuche, und in dem vom 27 Jänner 1783 die Aufhebung der eingebildeten Unehrlichkeit und Unfähigkeit

keit der Umrknechts-Kinder zu den Zünften; — die Verordnungen in Betreff der rohen Materialiensperre, die verbotene Einfuhr solcher Handlungsartikel, die man im Lande selbst haben kann, die Preise der Fabrikaten, und die Einführung neuer Künste, endlich z. B. finden, daß man erst im Jahre 1715 einen verpflichteten Großfuhrmacher für das ganze Land aufstellen wollte, weil die Stimper und Schlosser mehr an dergleichen Uhren verdarben als gut machten, und das Geld aus dem Lande zogen; daß man zu Anfange dieses Jahrhunderts noch keine ordentliche Hebamme im Lande hatte, und einen Geburtshelfer erst in den 1770er Jahren aufstellte; daß, um das Geld im Lande zu behalten, im Jahre 1712 zu Obereich, statt ein Blechhammer errichtet, und allerley Blech allda verfertiget; auch erst vor einigen Jahren unweit der Residenzstadt eine Pechhütte aufgeführt, und darin Pech und Wagenschmier gebrennt, nicht minder das selbst eine Siamoisfabrik angefangen wurde &c. &c. Anderer Merkwürdigkeiten gar nicht zu gedenken, z. B. der Ehalten und Tagelöhner Soldordnung von verschiedenen Zeiten, des Wolfjagens und Wolfsgeldes,

des

des im Jahre 1788 verborenen Lottospieles und dergleichen mehr.

Wächten doch nur diese wenige Beispiele andere aufmuntern, dergleichen Data sorgfältiger zu sammeln und diese Quellen zu verschiedenen Zweigen der vaterländischen Geschichte mehr zu benutzen!

Sch * * r.

V.

Gedanken eines Layen, über den in des 4ten Bandes 2ten Hefte des Journals v. u. f. Franken eingerückten Aufsatz.

Erklärung der Herausgeber zu diesem Aufsatz.

Wir haben lange Anstand genommen, von dieser Einsendung eines von uns geschätzten Herrn Correspondenten Gebrauch zu machen; weil wir von unserer Seite die Acten längst für geschlossen erklärten. Seinem dringenden Nachsuchen aber, daß wir den P. P. Capuzinern auch eine Vertheidigung zulassen müßten, wenn wir nicht parteyisch scheinen wollten; daß er, erforderlichen Falls, alles mit Nennung seines Namens vertreten wolle; und seinem unbedingten Glauben an seine Vertheidigung, durch welche er im Geist schon eine friedliche Annäherung beyder Theile, nach dem Sinne